

Kleine Anfrage

des Abg. Thomas Knapp SPD

und

Antwort

des Innenministeriums

Verkehrssituation in der Gemeinde Keltern entlang der Landesstraße 562

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass im Bereich der Ausfahrt 43 „Pforzheim-West“ der Bundesautobahn 8, die Bundesstraße 10 in Richtung Remchingen, mit Hilfe eines ein- und ausklappbaren Schildes, zeitweise für den Schwerlastverkehr gesperrt wird?
2. Welches sind die für den Schwerlastverkehr in diesem Bereich vorgesehenen Ausweichstrecken der Bundesautobahn 8, bzw. der Bundesstraße 10?
3. Wie schätzt sie den derzeitigen baulichen und verkehrlichen Zustand der Landesstraße 562 (L 562) zwischen der Enzkreisgemeinde Keltern und der Stadt Pforzheim ein?
4. Sind ihrerseits Ausbau, bzw. Sanierungsarbeiten für diesen Streckenabschnitt geplant (mit Angabe bis wann diese realisiert werden sollen)?
5. Sind an den Ortseingängen der beiden Keltener Teilorte Dietlingen und Ellmendingen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung geplant (mit Angabe bis wann diese realisiert werden sollen)?
6. Liegen Daten aus einer aktuellen Verkehrszählung für die Ortsdurchfahrten der beiden oben genannten Teilorte vor?
7. Wie ist ihre Position zu einem Durchfahrtsverbot für den Schwerlastverkehr auf der L 562 durch die beiden Keltener Teilorte Dietlingen und Ellmendingen?

8. Wie ist ihre Position zu einem Tempolimit von 30 Kilometer pro Stunde auf der L 562 durch die beiden Keltener Teilorte Dietlingen und Ellmendingen?
9. Wie ist ihre Position zu einer eventuellen Umgehungsstraße der beiden Keltener Teilorte Dietlingen und Ellmendingen?
10. Wie steht sie zu einer etwaigen Bezuschussung von passiven Lärmschutzmaßnahmen für die Anlieger entlang der L 562 innerhalb der beiden Keltener Teilorte Dietlingen und Ellmendingen?

23. 09. 2009

Knapp SPD

Begründung

Die L 562 weist erhebliche Schäden auf, die Sanierung stockt. Zudem beklagen die Anwohner innerhalb der Ortsdurchfahrten von Keltern-Dietlingen und Keltern-Ellmendingen den durch den enormen Schwerlastverkehr verursachten Lärm – hier muss endlich gehandelt werden!

Antwort

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2009 Nr. 65–39-L 562/34 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. *Trifft es zu, dass im Bereich der Ausfahrt 43 „Pforzheim-West“ der Bundesautobahn 8, die Bundesstraße 10 in Richtung Remchingen, mit Hilfe eines ein- und ausklappbaren Schildes, zeitweise für den Schwerlastverkehr gesperrt wird?*

Zu 1.:

Im Dezember 1981 wurde die Sperrung der Karlsruher Straße (B 10) zwischen Pfinztal, Ortsteil Berghausen ab der Einmündung der B 10/B 293 bis zum Ortsende Pfinztal (Kreisgrenze) für Lkw über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht (zGG) angeordnet. Die Sperrung aus Richtung Pforzheim kommend erfolgte bereits im Jahr 1953. Die Sperrung für den Lkw-Verkehr über 7,5 t zGG in der Ortsdurchfahrt Pfinztal-Berghausen erfolgte aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie aus Lärmschutzgründen. Nach einer neuerlichen Prüfung bei gleichzeitiger Optimierung der Schilderstandorte wurde das Verkehrsverbot im Einvernehmen mit dem damaligen Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg im Jahr 2004 bestätigt. Die Klappbeschilderung soll gewährleisten, dass das Verkehrsverbot während den in der Ferienreiseverordnung festgelegten Zeiten außer Kraft gesetzt werden kann. Die Sperrungen gelten nicht an den Samstagen in der Ferienzeit vom 1. Juli bis 31. August jeweils von 7 bis 20 Uhr, da der Fern- bzw.

Schwerverkehr die Autobahn A 8 an diesen Samstagen nicht befahren darf und auf die B 10 ausweichen muss.

2. Welches sind die für den Schwerlastverkehr in diesem Bereich vorgesehenen Ausweichstrecken der Bundesautobahn 8, bzw. der Bundesstraße 10?

Zu 2.:

Die Ortsdurchfahrten der Kelterner Ortsteile Ellmendingen und Dietlingen sind durch die Führung von Bedarfsumleitungen der Bundesautobahn A 8 nicht betroffen. Die Bedarfsumleitungsstrecke U 5 führt von der Anschlussstelle Karlsbad über die L 609–L 623 – Ortsdurchfahrt Karlsbad – L 562–L 339 – Ortsdurchfahrt Remchingen-Nöttingen – L 339–B 10 zur Anschlussstelle Pforzheim-West. In entgegengesetzter Richtung führt sie ab der Anschlussstelle Pforzheim-West über die B 10 – Ortsdurchfahrt Remchingen-Wilferdingen – B 10 – Ortsdurchfahrt Pfinztal-Kleinsteinbach – L 563 – Ortsdurchfahrt Mutschelbach – L 623–L 609 zur Anschlussstelle Karlsbad.

3. Wie schätzt sie den derzeitigen baulichen und verkehrlichen Zustand der Landesstraße 562 (L 562) zwischen der Enzkreisgemeinde Keltern und der Stadt Pforzheim ein?

Zu 3.:

Der Fahrbahnzustand in diesem Streckenabschnitt ist zwar nicht zufriedenstellend, insgesamt befindet sich die Straße jedoch noch in einem verkehrssicheren Zustand.

4. Sind ihrerseits Ausbau, bzw. Sanierungsarbeiten für diesen Streckenabschnitt geplant (mit Angabe bis wann diese realisiert werden sollen)?

Zu 4.:

In den nächsten Jahren sollen folgende Streckenabschnitte zwischen Keltern und Pforzheim saniert werden:

- Auerbach–Ellmendingen,
- Ellmendingen–Dietlingen,
- Ortsdurchfahrt Dietlingen,
- Dietlingen bis Kreisgrenze Pforzheim
- und die Sanierung der Pfinzbrücke bei Ellmendingen.

Der Abschnitt in der Ortsdurchfahrt von Dietlingen wurde bereits in diesem Jahr saniert. Die laufenden Bauarbeiten an der Pfinzbrücke bei Ellmendingen sollen ebenfalls noch im Jahr 2009 abgeschlossen werden.

In 2010 ist der Abschnitt zwischen Dietlingen und der Kreisgrenze Pforzheim zur Sanierung vorgesehen. Es ist geplant, die beiden restlichen Abschnitte in den Folgejahren zu sanieren, sodass sich insgesamt ein kontinuierlicher Bauablauf ergibt. Diese Dispositionen setzen jedoch voraus, dass die notwendigen Mittel entsprechend bereitgestellt werden können.

5. Sind an den Ortseingängen der beiden Kelterner Teilorte Dietlingen und Ellmendingen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung geplant (mit Angabe bis wann diese realisiert werden sollen)?

Zu 5.:

In Ellmendingen besteht am östlichen Ortseingang eine Querungshilfe für Fußgänger, die geschwindigkeitsdämpfend wirkt. Darüber hinaus sind keine Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in Ellmendingen geplant.

In Dietlingen gibt es am westlichen Ortseingang zwei Einmündungen, die durch Fahrbahnteiler gesichert sind. Diese Fahrbahnteiler sowie die in diesem Bereich von Dietlingen bestehende Fußgängerampel haben eine verkehrsberuhigende Wirkung.

In Dietlingen soll auch am östlichen Ortseingangsbereich eine Maßnahme zur Verkehrsberuhigung durchgeführt werden. Nach den Erkenntnissen aus den mobilen Verkehrsüberwachungseinsätzen wurde zur Geschwindigkeitsdämpfung mit gleichzeitiger Verbesserung der Querungssituation für Fußgänger zunächst die Anlage einer baulichen Querungshilfe zwischen der Einmündung „Am Remberg“ und der Einmündung „Lessingstraße“ favorisiert. Nachdem sich diese Lösung aufgrund der beengten Verhältnisse als nicht realisierbar gezeigt hat, wird nunmehr geprüft, ob ein Verschieben der Querungshilfe zweckmäßig ist oder ob andere bauliche Maßnahmen in Betracht zu ziehen sind. Erst wenn ein umsetzbares Ergebnis vorliegt, kann die Maßnahme zur Verkehrsberuhigung zeitlich konkretisiert werden.

6. Liegen Daten aus einer aktuellen Verkehrszählung für die Ortsdurchfahrten der beiden oben genannten Teilorte vor?

Zu 6.:

Dem Land liegen außerhalb von Dauerzählstellen keine Verkehrszahlen vor. Auf der Landesstraße 562, die durch Ellmendingen und Dietlingen führt, gibt es keine Dauerzählstelle. Bei der letzten großen Straßenverkehrszählung des Landes im Jahr 2005 wurde für die L 562 östlich von der Kreisstraße 4538 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von 10.540 Fahrzeugen ermittelt.

7. Wie ist ihre Position zu einem Durchfahrtsverbot für den Schwerlastverkehr auf der L 562 durch die beiden Kelterner Teilorte Dietlingen und Ellmendingen?

Zu 7.:

Aufgrund des vorhandenen guten Ausbaustandards kommen Lkw-Fahrverbote aus Sicherheitsgründen auf Bundesstraßen generell und auf Landesstraßen grundsätzlich nicht in Betracht.

Verkehrsverbote zum Schutz der Wohnbevölkerung und der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen können nur dann ausgesprochen werden, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und wenn geeignete und zumutbare Alternativrouten auf gleich- oder höherwertigen Straßen des überörtlichen Verkehrs vorhanden sind und damit eine reine Problemverteilung in die Fläche und auf ungeeignete Straßen sicher ausgeschlossen ist. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen als Mittel der Lärmbekämpfung müssen dort ausscheiden, wo sie mit der Rechtssetzung des Ordnungsgebers kollidieren oder sich die

Verhältnisse nur um den Preis neuer Unzulänglichkeiten an anderer Stelle verbessern könnten, die im Ergebnis zu einer verschlechterten Gesamtbilanz führen, etwa weil sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs in nicht hinnehmbarer Weise beeinträchtigen oder im Hinblick auf eintretende Änderungen von Verkehrsströmen noch gravierendere Lärmbeeinträchtigungen von Anliegern anderer Straßen zur Folge haben. Ob eine rechtserhebliche Beeinträchtigung andernorts eintritt, ist von der aufstellenden Behörde zu erheben und abwägend zu berücksichtigen.

Ein Durchfahrtsverbot für den Schwerlastverkehr in den Ortsteilen Dietlingen und Ellmendingen hätte zur Folge, dass der Verkehr von und nach Pforzheim entweder nördlich über die K 4538, B 10 und die L 339 auf die L 562 oder südlich über die K 4538, L 565, K 4542 und K 4575 auf die L 562 umgeleitet werden müsste. Dadurch würden sich die Fahrtstrecken jeweils etwa verdoppeln und das Verkehrsproblem auf andere Gemeinden – insbesondere die Ortslagen von Wilferdingen, Nöttingen und Keltern-Dietenhausen bzw. Birkenfeld, Neuenbürg-Wilhelmshöhe, Neuenbürg-Arbach, Keltern-Weiler – verlagern. In Neuenbürg, Stadtteil Arbach, würde der Verkehr z. B. auf einem engen und steilen Abschnitt an einer Schule vorbeigeführt werden. Die Ortsdurchfahrten von Nöttingen und Weiler weisen bereits heute eine Verkehrsbelastung von 8.947 bzw. 7.224 Kraftfahrzeugen am Tag (Stand Verkehrszählung 2005) auf.

8. Wie ist ihre Position zu einem Tempolimit von 30 Kilometer pro Stunde auf der L 562 durch die beiden Kelterner Teilorte Dietlingen und Ellmendingen?

Zu 8.:

Nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gilt grundsätzlich eine innerörtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h. Gemäß § 45 Abs. 1 c StVO können insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf Tempo 30-Zonen angeordnet werden. Diese Zonen dürfen sich nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs, also Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und weitere Vorfahrtstraßen erstrecken.

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung als streckenbezogene Einzelmaßnahme ist zwar grundsätzlich geeignet, um den Lärmpegel zu reduzieren. Nach den bisherigen Erfahrungen bringt eine Geschwindigkeitsbeschränkung innerorts von 50 auf 30 km/h eine Pegelminderung in der Größenordnung von 2,3 bis 2,7 dB(A) in Abhängigkeit vom jeweiligen Lkw-Anteil am Gesamtverkehr. Vom Ordnungsgeber war jedoch keinesfalls beabsichtigt, durch die Neufassung der Lärmschutz-Richtlinien-StV im Jahr 2007, 30 km/h als innerörtliche Regelgeschwindigkeit einzuführen. Die Ausführungen in Ziff. 3.3 Buchstabe a) der Lärmschutz-Richtlinien-StV reduzieren den Ermessensspielraum für Geschwindigkeitsbeschränkungen innerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) in erheblichem Maße: „In Wohngebieten wird mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen und verkehrsberuhigten Bereichen dem Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm weitgehend Rechnung getragen. Auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs und weiteren Hauptverkehrsstraßen bündelt sich der weiträumige und der innerörtliche Verkehr und entlastet gleichzeitig die Wohngebiete. Einer Geschwindigkeitsbeschränkung steht auf diesen Straßen in der Regel deren besondere Verkehrsfunktion entgegen“.

Diese Vorgaben in der Richtlinie des Bundes stehen im Zielkonflikt mit der realen Lärmsituation auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs. Denn gerade auf dem klassifizierten Straßennetz ist die Lärmbelastung für die Wohnbevöl-

kerung am höchsten. Nach Auffassung des Innenministeriums Baden-Württemberg sollten Geschwindigkeitsbeschränkungen auch dort möglich sein, wo eine erhebliche Überschreitung der Lärmrichtwerte gegeben ist und die Geschwindigkeitsbeschränkung eine spürbare Verbesserung der Situation erwarten lässt. Dabei gilt, je stärker die Richtwerte überschritten werden, um so eher sind auch Geschwindigkeitsbeschränkungen gerechtfertigt. Das Innenministerium Baden-Württemberg hat deshalb bei Informationsveranstaltungen und den turnusmäßigen Dienstbesprechungen mit den Straßenverkehrsbehörden diesen Zielkonflikt angesprochen und ausgeführt, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen auch auf Straßen des überörtlichen Verkehrs auf einer Länge von 300 Meter bis maximal 500 Meter dort angeordnet werden können, wo beispielsweise eine Schluchtenwirkung durch geschlossene Häuserzeilen auf beiden Straßenseiten in Verbindung mit einer geringen Straßbreite für eine besonders ungünstige Lärmsituation sorgt und andere Maßnahmen (bauliche und planerische Lärmschutzmaßnahmen, Verkehrslenkung, usw.) zur erforderlichen Pegelminderung im Einzelfall nicht geeignet oder ausreichend sind.

Aufgrund der Verkehrszahlen in den Ortsdurchfahrten von Dietlingen und Ellmendingen im Zuge der L 562 – maßgeblich für die Lärmemissionen ist die Verkehrsstärke des Schwerverkehrs – ist davon auszugehen, dass die Lärmrichtwerte nicht, allenfalls nur unwesentlich an einigen exponierten Gebäuden überschritten sind und keine besonders ungünstige Lärmsituation bzw. erhebliche Überschreitung der Lärmrichtwerte zu beurteilen ist.

9. Wie ist ihre Position zu einer eventuellen Umgehungsstraße der beiden Kelterner Teilorte Dietlingen und Ellmendingen?

Zu 9.:

Neu- und Ausbauvorhaben im Zuge von Landesstraßen werden im Generalverkehrsplan des Landes nach Bedarf festgelegt. Im noch aktuellen Generalverkehrsplan 1995 (GVP 95) des Landes sind keine baulichen Vorhaben im Zuge der L 562 in Dietlingen und Ellmendingen enthalten.

10. Wie steht sie zu einer etwaigen Bezuschussung von passiven Lärmschutzmaßnahmen für die Anlieger entlang der L 562 innerhalb der beiden Kelterner Teilorte Dietlingen und Ellmendingen?

Zu 10.:

Zum Schutz der Menschen, die in der Nähe von stark befahrenen Verkehrswegen leben, stellt das Land zur Verbesserung der Lärmsituation seit Jahren Finanzmittel als freiwillige Leistung zur Verfügung. Um zu einheitlichen Maßstäben und Vergleichsmöglichkeiten zu kommen, wurden die Anspruchsgrundlagen für Lärmschutz auch an Landesstraßen gesetzlich beziehungsweise haushaltsrechtlich geregelt. Diese Regelungen sind landesweit in gleicher Weise anzuwenden.

Danach wird Lärmschutz an Landesstraßen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt, sofern die festgelegten Grenzwerte für Lärmsanierung – in Dorf-, Kern- und Mischgebieten wie in Keltern 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts – überschritten sind. Dabei haben aktive Schutzmaßnahmen an der Straße Vorrang vor passivem Schutz an den Gebäuden, soweit die Kosten dafür in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen. In den beiden Kelterner Teilorten Dietlingen und Ellmendingen kommen allerdings aufgrund der örtlichen Situation nur passive Schutzmaßnahmen in Betracht, sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich hierbei um den Einbau von

Lärmschutzfenstern und Lüftern. Die Zuschusshöhe ist für solche Schutzeinrichtungen an den Gebäuden auf 75 % der hierfür anfallenden Kosten begrenzt.

Die Überprüfung der vorhandenen Lärmbelastungen an den Gebäuden bedarf in jedem konkreten Einzelfall einer Berechnung der Lärmsituation, die auf Antrag betroffener Straßenanlieger oder künftig im Zusammenhang mit der Aufstellung von Lärmaktionsplänen für die höher belasteten Bundesfern- und Landesstraßen und damit auch für die L 562 in Keltern durch die Kommunen erfolgt.

Rech
Innenminister